

# PROZESSVOLLMACHT UND VOLLMACHT

## RECHTSANWALTSKANZLEI

CLAUDIA GRAFE

Hauptstraße 54, 49681 Garrel

Tel.: 0 44 74 / 932 92 - 15

Fax: 0 44 74 / 932 92 - 14

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken
--

wird in Sachen  
wegen

Prozessvollmacht für alle Instanzen u.a. gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO sowie Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung jeder Art erteilt, die sich insbesondere auf die folgenden Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411<sup>2</sup> StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strassforzessordnung zulässigen Anträgen und Anträgen nach dem StrEG, Erklärungen und Empfangnahme von Ladungen gemäß § 145 a StPO; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen;
2. Empfangnahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Sicherheiten, Wertsachen und Urkunden, insbesondere als Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB;
3. Vertretung in Arbeitsgerichtssachen. Der Hinweis auf § 12 a Abs. 1 Satz 2 ArbGG bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im ersten Rechtszug ist erfolgt;
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht);
5. Prozessführung einschließlich Befugnis zur Erhebung bzw. Einlegung und Rücknahme von Klagen, Widerklagen – auch in Ehesachen, Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche; Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis sowie Anwaltsvergleich nach § 769 a ZPO; Entgegennahme von Zustellungen;
6. Vertretung in Güteverhandlungen
7. Prozessführung und Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO
8. Vertretung in allen Nebenverfahren, z. B. Arrest, einstweilige Verfügung und Anordnung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und des Mandanten, in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
9. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, z.B. Ausspruch von Kündigungen, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen; Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen.
10. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art, auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (alle Tatbestände Nr. 2300 VV-RVG, Vorb. 3 Abs. 3, 4 VV-RVG), sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner, die Justizkasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte in Höhe des geschuldeten Honorars zur Sicherung desselben an die Prozessbevollmächtigten ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden.

**Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass**

- 1. sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert richtet (§ 49 b Abs. 5 BRAO)**
- 2. in Beratungstätigkeiten eine Gebührenvereinbarung getroffen wird. Wurde keine Gebührenvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen, so gilt § 34 Abs. 1 S. 2,3 RVG (Der Anwalt erhält Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG).**

Der Mandant nimmt zur Kenntnis und die Rechtsanwälte versichern, dass sie Berufshaftpflichtversicherungen abgeschlossen haben, deren Versicherungssummen sich auf mindestens 1.000.000,00 EUR belaufen. Dies vorausgeschickt wird zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten vereinbart, dass die Rechtsanwälte für Berufsvorhaben im Einzelfall höchstens bis zu einem Betrag von 1.000.000,00 EUR haften, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
--

.....  
Datum

.....  
Unterschrift